

Hinweise zur weiteren Kanzlei



Bitte beachten Sie folgende Hinweise bei der Errichtung und Anzeige einer weiteren Kanzlei:

Was ist eine weitere Kanzlei?

Um eine weitere Kanzlei handelt es sich, wenn die von einem Rechtsanwalt neben der in der Zulassungskanzlei ausgeübten Tätigkeit entfaltete Berufsausübung nicht von der Zulassungskanzlei abhängig und an diese angegliedert ist, sondern der eigenständigen, von der Zulassungskanzlei rechtlich unabhängigen anwaltlichen Berufsausübung dient. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Rechtsanwalt, der in seiner Zulassungskanzlei als Einzelanwalt tätig ist, daneben noch in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig ist (ist er in mehreren verschiedenen Berufsausübungsgemeinschaften tätig, liegen sogar mehrere weitere Kanzleien vor).

Bei einem Anwalt, der in seiner Zulassungskanzlei im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig ist, liegt eine weitere Kanzlei vor, wenn er daneben noch in einer anderen Berufsausübungsgemeinschaft oder als Einzelanwalt tätig ist. Eine weitere Kanzlei kann dabei auch bei einem Tätigwerden an nur einem Standort vorliegen, sofern der Anwalt dort im Rahmen unterschiedlicher Rechtsverhältnisse (z.B. einerseits als Einzelanwalt und andererseits im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft) tätig wird. Ein neben der Zulassungskanzlei zur anwaltlichen Berufsausübung zu unterhaltender weiterer Standort ist dagegen als Zweigstelle anzusehen, wenn eine Beziehung zu einer Hauptkanzlei besteht, an die der weitere Standort rechtlich angegliedert ist. (siehe auch Dahns, NJW-Spezial, 2017, Heft 14, 447 und AnwBI Online 2017, 238).

Anzeigepflicht

Nach § 27 Abs. 2 S. 1 BRAO ist die Errichtung einer weiteren Kanzlei der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied Sie sind, unverzüglich anzuzeigen. Wird die weitere Kanzlei in einem anderen Kammerbezirk errichtet, hat die Anzeige gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO auch bei der dortigen Rechtsanwaltskammer zu erfolgen. Eine Mitgliedschaft in der dortigen Rechtsanwaltskammer ist damit nicht verbunden.

beA

Mit der Eintragung einer weiteren Kanzlei erhalten Sie auch ein **separates** besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA), mit dem Sie am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Weitere Informationen zum beA finden Sie im Internet unter <https://bea.brak.de>. Sobald die Safe-ID für das neue beA der weiteren Kanzlei vorliegt, werden wir Sie über das weitere Verfahren unterrichten. **Mit der Anzeige der Beendigung der weiteren Kanzlei wird auch das beA der weiteren Kanzlei geschlossen.** Bitte beachten Sie, dass das beA für die weitere Kanzlei mit Kosten für die Erstellung der beA-Karte verbunden ist sowie ein erhöhter Kammerbeitrag für jedes weitere beA an die Rechtsanwaltskammer Sachsen zu zahlen ist.

Mindestanforderungen

An die weitere Kanzlei sind dieselben Voraussetzungen zu knüpfen, wie an eine Kanzlei, § 27 BRAO, § 5 BORA. Dies bedeutet, dass auch an der weiteren Kanzlei die für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorgehalten werden müssen. Erforderlich ist die Zustellungsmöglichkeit auch unter der weiteren Kanzlei. Am Klingelschild und am Briefkasten der weiteren Kanzlei hat ein Hinweis auf die Berufsbezeichnung zu erfolgen. Die telefonische Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.

Briefbogen

Da die weitere Kanzlei eine eigene organisatorische Einheit für die anwaltliche Berufsausübung darstellt, ist für sie ein eigener Briefbogen zu führen.

Rechtsanwaltsverzeichnis

Nach § 31 BRAO führt die Rechtsanwaltskammer ein elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte. In diesem Verzeichnis wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 BRAO auch die Anschrift Ihrer weiteren Kanzlei eingetragen. Die Eintragung erfolgt grundsätzlich, nach dem Sie uns den Erhalt der beA-Karte bestätigt haben. So wird sichergestellt, dass Sie Zugang zu Ihrem Postfach haben, bevor Nachrichten an Sie adressiert werden.

Bitte teilen Sie uns jede Änderung mit. Dafür können Sie das entsprechende Formblatt, welches auf unserer Homepage zu finden ist, verwenden.